



MARKTGEMEINDEAMT
NEUFELDEN, OÖ.



4120 Neufelden, Markt 22
Tel: 07282 / 6255, FAX: DW 8
Homepage: www.neufelden.at
e-mail: gemeinde@neufelden.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neufelden vom 14.12.2015, mit der eine **Wassergebührenordnung** für Neufelden erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Neufelden (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 14,09 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.114,20 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen auch:

- a) Freistehende, angebaute und Kellergaragen.
- b) Gewerblich genutzte Garagen.
- c) Wintergärten und Balkonverglasungen.
- d) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume.
- e) Schwimmbäder für gewerbliche und private Nutzung sind mit 7,71 Euro je Kubikmeter Fassungsraum zu berechnen.
- f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- g) Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ein Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage hergestellt wird, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
- h) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Verminderung der Bemessungsgrundlage:

- i) Für ausschließlich gewerblich genutzte Lager- und Abstellflächen werden 50 % der Bemessungsgrundlage berechnet.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein-, und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche (150 m²) überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt 1,84 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr für einen
 - a) 1,5 m³ Zähler in Höhe von 9,00 Euro
 - b) 3,0 m³ Zähler in Höhe von 18,17 Euro
 - c) 7,0 m³ Zähler in Höhe von 20,35 Euro
 - d) 20 m³ Zähler in Höhe von 36,34 Eurozu entrichten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke bis zu einer Größe von 5.000 m² jährlich 0,11 Euro pro Quadratmeter Grundfläche. Die Bereitstellungsgebühr für Grundstücke über 5.000 m² beträgt jährlich pauschal 550,00 Euro.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind am 15.11. fällig. Am 15.02., 15.05., und am 15.08. sind a-conto Zahlungen in der Höhe des aus dem Vorjahr errechneten Jahresverbrauchs zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hubert Hartl

Angeschlagen am: 15. Dezember 2015
Abgenommen am: 30. Dezember 2015